

26.10.92

R - Wo

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung
des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur
Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen und des Woh-
nungsbindungsgesetzes

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt der 648. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1992

A

Der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf nach Maßgabe folgender Änderungen gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 2 (§ 26 Abs. 2 WoBindG)

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 2

Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes

§ 26 Abs. 2 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972, 973), das

Ausgeliefert am 27. OKT. 1992

zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu 6 000 Deutsche Mark je Wohnung, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 oder 3 mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu 30 000 Deutsche Mark und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden."

Als Folge ist

- a) im Vorblatt in Abschnitt A (Zielsetzung) auf Seite 2 nach dem letzten Absatz folgender Absatz anzufügen:

"Die Bußgeldrahmen bei Verstößen gegen die Mitteilungspflicht in Umwandlungsfällen und bei Mietpreisverstößen sind ebenfalls nicht mehr zeitgemäß."

- b) in der Begründung auf Seite 5 nach dem ersten Absatz folgender Absatz einzufügen:

"Außerdem sollen die Bußgeldrahmen bei Verstößen gegen die Mitteilungspflicht nach § 2 a Abs. 1 WoBindG und bei Mietpreisverstößen angehoben werden."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Auch die seit Jahren geltende Bußgeldbewehrung für Ordnungswidrigkeiten nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 4 WoBindG (Verletzung der Mitteilungspflicht in Umwandlungsfällen bzw. Mietpreisverstöße) ist nicht mehr zeitgemäß und muß angepaßt werden. Die Bußgeldbeträge werden daher erhöht.

2. Zu Artikel 2 a - neu - (§ 17 Abs. 2 BelegungsrechtsG)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2 a einzufügen:

'Artikel 2 a

Änderung des Belegungsrechtsgesetzes

§ 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen vom 22. Juli 1990 - Belegungsrechtsgesetz - (GBI. I Nr. 49 S. 894), das nach Anlage II Kapitel XIV Abschnitt III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1230) mit Maßgaben fortgilt, und das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark je Wohnung, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden."

Als Folge ist

a) der Titel des Gesetzentwurfs wie folgt zu fassen:

"Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen, des Wohnungsbindungsgesetzes und des Belegungsrechtsgesetzes".

- b) im Vorblatt in Abschnitt B (Lösung) der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"§ 26 des Wohnungsbindungsgesetzes und § 17 Abs. 2 des Belegungsrechtsgesetzes werden entsprechend angepaßt."

- c) in der Begründung auf Seite 5 vor dem letzten Absatz folgender Absatz einzufügen:

"Da eine Anpassung des Bußgeldrahmens in § 26 Abs. 2 WoBindG für notwendig erachtet wird, um zu verhindern, daß die ungenehmigte Zweckentfremdung des "öffentlich geförderten" Sozialwohnungsbestandes weniger schwer geahndet wird als die des freifinanzierten Wohnraums, ist aus gesetzessystematischen Gründen und unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten auch die Anhebung der Bußgeldobergrenze für Zweckentfremdungen von unter das Belegungsrechtsgesetz fallenden Wohnungen angezeigt. Das Belegungsrechtsgesetz findet in den neuen Ländern vor allem auf den dem sozialen Wohnungsbau in den alten Ländern vergleichbaren Wohnungsaltsbestand der früher volkeigenen Wohnungen, die überwiegend im Kommunaleigentum stehen oder auf kommunale Wohnungsbaugesellschaften übertragen sind, die Genossenschaftswohnungen und die Werkwohnungen bis höchstens Ende 1995 Anwendung.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Aus gesetzessystematischen Gründen und unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten ist auch die Anhebung der Bußgeldobergrenze für Zweckentfremdung von unter das Belegungsrechtsgesetz fallenden Wohnungen in den neuen Ländern angezeigt.

B

3. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.